

Juristische Aspekte der Langzeitarchivierung

Dr. Arne Upmeier



dlbv

Deutscher
Bibliotheksverband e.V.

Gibt es überhaupt ein Rechtsproblem?

- Aussage BMJ – Kein Regelungsbedarf
- Gutachten der wissenschaftlichen Dienste des BT –
Kein Regelungsbedarf
- Aussage EU-Kommission, GD Markt, InfoSoc-RL
regelt Langzeitarchivierung erschöpfend, daher:
Kein Regelungsbedarf

Es gibt ein großes Regelungsproblem!

- Zwölf-Punkte-Papier von Kulturstaatsminister Neumann
- Stellungnahme der „Drei Weisen“, einer hochkarätigen Expertenkommission der Europäischen Kommission vom Januar 2011
- Stellungnahme der AG Recht im Langzeitarchivierungs-Netzwerk „nestor“ (*Bibliotheksdienst* 45/2011, 322-328)
- Zahlreiche Einzelveröffentlichungen, meist aus dem Umfeld der nestor-AG Recht



Rechtsprobleme bei:

..■ Der Sammlung der Objekte
(was und wie?)



..■ Refreshing, Migration und Emulation



..■ Wiedergabe

Rechtsprobleme bei:

- ..■ Der Sammlung der Objekte
(was und wie?)



- ..■ Refreshing, Migration und Emulation



- ..■ Wiedergabe

Betroffene Urheberrechte

- Vervielfältigung (§ 16 UrhG)
- Bearbeitung oder Umgestaltung (§ 23 UrhG)
- Öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)

Mögliche Schranken

1. Privater Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG)?

Mögliche Schranken

1. Privater Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG)?

- *Keine natürliche Person*

Mögliche Schranken

1. Privater Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG)?
 - *Keine natürliche Person*
2. Eigener wissenschaftlicher Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG)?

Mögliche Schranken

1. Privater Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG)?

- *Keine natürliche Person*

2. Eigener wissenschaftlicher Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG)?

- *Keine Weitergabe an Dritte*
- *Keine Bücher oder Zeitschriften (§ 53 Abs. 4 b UrhG)*

Archivschränke? (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2-3 UrhG

(1)...

(2) *Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines
Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen*

1. ...

2. *zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit
die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und
als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes
Werkstück benutzt wird,*

3. ...



4. ...

a) ...

b) ...

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Ziffer 2 nur, wenn zusätzlich

1. ...

2. ...

3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinem unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbzweck verfolgt.

Probleme bei der Archivschränke

1. Datenbankwerke, Datenbanken und Computerprogramme fallen nicht unter § 53 UrhG (§ 53 Abs. 5, § 87c und § 69d UrhG)
 - *Damit sind Forschungsdaten und viele Zeitschriften ausgenommen!*
2. Eigenes Archiv
3. Eigenes Werkstück (knüpft an § 903 ff. BGB an)
4. Mehrfache Kopien nach BGH nicht erlaubt (BGHZ 134, 250=GRUR 1997, 459ff.)



Bearbeitung oder Umgestaltung (§ 23 UrhG)

Nur mit Zustimmung des Rechteinhabers, wenn eine spätere Verwertung des Ergebnisses der vorgenommenen Bearbeitung oder Umgestaltung geplant ist.

Keine Schranke in Sicht!

Öffentliche Wiedergabe

§ 52b UrhG („Digitale Leseplätze“)?

- Beruht auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n der InfoSoc-Richtlinie (2001/29/EG)
- BGH-Urteil in Sachen ULB Darmstadt ./.
Ulmer Verlag steht noch aus
(Sprungrevision zugelassen)

Vertragliche Lösung

Beispiel: Qucosa der SLUB-Dresden:

„Ich gestattet der SLUB Dresden unwiderruflich, die elektronische Version des ... Dokumentes dauerhaft zu archivieren [und] zu pflegen. ... Die SLUB Dresden ist berechtigt, das Dokument einschließlich der von mir gelieferten, das Dokument beschreibenden Daten (Metadaten) zu gleichen Bedingungen an andere Bibliotheken, Archive und Open-Access-Portale weiterzugeben ... Die SLUB Dresden ist berechtigt, gegebenenfalls nötige Datenänderungen vorzunehmen, wenn die technische Entwicklung es erfordert (z.B. eine Migration in andere Datenformate zum Zweck einer fachgerechten digitalen Langzeitarchivierung). Inhaltliche Veränderungen dürfen dabei nicht vorgenommen werden.“



Gesetzgeberische Aktivitäten

- Stand beim 3. Korb UrhG
 - Unterstützung durch BKM versprochen
 - Diskussion in der Internet-Enquete
- Verwaiste Werke
 - Richtlinienentwurf liegt vor
 - Regelung im 3. Korb angekündigt
- InfoSoc-Richtlinie (RL 2001/29/EG)
 - Grünbuch zu audiovisuellen Werken enthält zwei Fragen zur Langzeitarchivierung



Vielen Dank!

arne.upmeier@tu-ilmenau.de

